

	Gemeinde Jettingen -Haupt- und Bauverwaltungsamt, Simone Wagner-	Datum:	23.01.2018
		Drucksache:	9-2018
		GR/TA/VA am:	06.02.2018
		Aktenzeichen:	632.6; 022
		verhandelt (ö/nö)	öffentlich
Beratungsgegenstand:	TOP 3 Bausache <input type="checkbox"/> hier: Errichtung einer überdachten Pferde-Führanlage (Hufschlag) auf Grundstück Flst.Nr. 5031/1, Nebringer Straße 6, im Ortsteil Sindlingen		

1. Sachvortrag

Der Bauantragsteller beabsichtigt auf dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Flst.Nr. 5031/1, Nebringer Straße 6, im Ortsteil Sindlingen die Errichtung einer überdachten Pferde-Führanlage (Hufschlag) auf der vorhandenen Hofstelle.

Das Vorhaben soll in den Ausmaßen von 19,80 m x 10,80 m errichtet werden. Die Höhe beträgt 3,66 m. Die überdachte Fläche beträgt 130,60 m².

Das Vorhaben befindet sich bauordnungsrechtlich im Außenbereich der Gemeinde und ist somit nach § 35 Abs. 1 BauGB -Bauen im Außenbereich- zu beurteilen. Hiernach ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und wenn es u.a. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind vorliegend in vollem Umfange gegeben. Im Übrigen stehen dem Vorhaben keine nachbarschaftsrechtlichen Bedenken entgegen. Öffentliche Belange stehen ebenfalls erkennbar nicht entgegen.

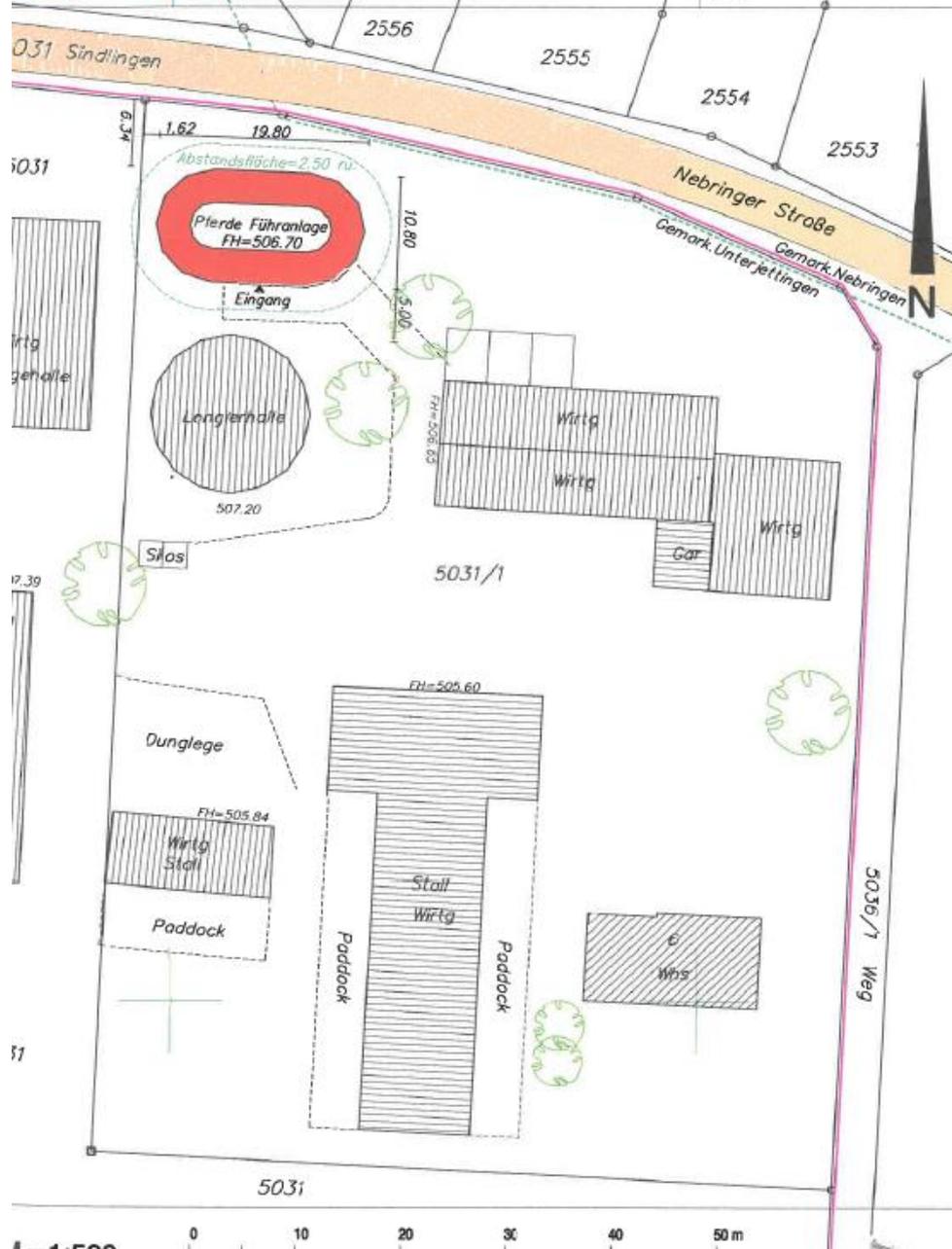
2. Beschlussantrag

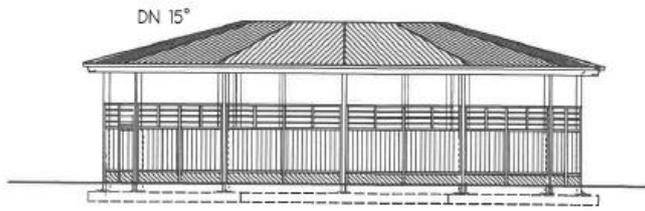
Dem Bauantrag über die Errichtung einer überdachten Pferde-Führanlage auf Grundstück Flst.Nr. 5031/1, Nebringer Straße 6, Ortsteil Sindlingen, wird entsprechend den eingereichten Baugesuchsunterlagen nach dem Bauantrag vom 02.01.2018 gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 BauGB zugestimmt und hierzu das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

Gemeinde: Jettingen
Gemark.: Unterjettingen

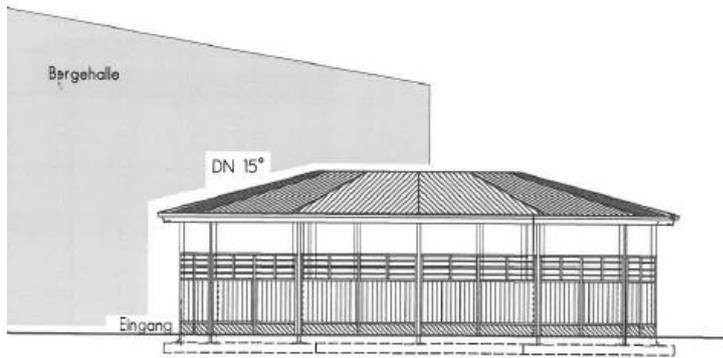
Befertigt: 02.01.2018

Zeichnerischer Teil
zum Bauantrag (§4 LBO/WO)
Kein Bebauungsplan

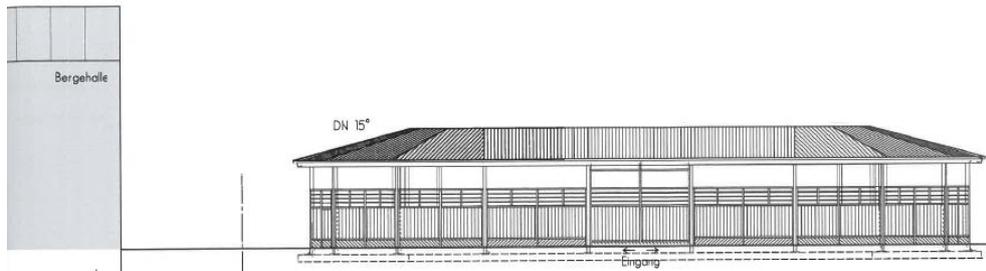




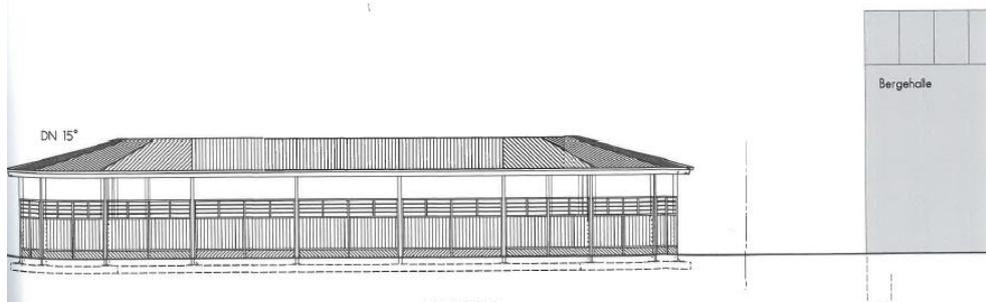
WESTEN



OSTEN



SUDEN



NORDEN

